

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1990

vom 24. Juni 1958

vb.

1. Am 29. April 1955 hat die Einwohnergemeindeversammlung von Arlesheim dem generellen Bau- und Strassenlinienplan "Heumattstrasse/Mattweg/Hübelmattweg" zugestimmt.

2. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief vom 3. Juni 1955 auf die Planaufgabe aufmerksam gemacht. Innert der Auflagefrist vom 6. Juni bis 6. Juli 1955 sind 9 Einsprachen erhoben worden, die auch auf dem Wege der Verständigung vom Gemeinderat nicht erledigt werden konnten.

3. Der Gemeinderat unterbreitet nun mit Zuschrift vom 8. März 1957 den zu genehmigenden Plan sowie die neun unerledigten Einsprachen. Er beantragt Abweisung aller Einsprachen und Genehmigung des von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossenen Bau- und Strassenlinienplanes.

4. Mit RRB Nr. 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988 und 1989 vom 24. Juni 1958 hat der Regierungsrat folgende Einsprachen abgewiesen:

a) [REDACTED]

f) [REDACTED]

b) [REDACTED]

g) [REDACTED]

c) [REDACTED]

h) [REDACTED]

d) [REDACTED]

i) [REDACTED]

e) [REDACTED]

Im einzelnen wird auf die Akten, die vorausgegangenen Einspracheentscheide und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

§ 58, Abs. 1, des kantonalen Baugesetzes gibt den Gemeinden die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung erwachsen diese Pläne in Rechtskraft. Gemäss konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Ueberprüfung von generellen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der Linienführung der projektierten Bau- und Strassenlinien.

Die formellen Voraussetzungen für den vorliegenden generellen Bau- und Strassenlinienplan "Neumattstrasse/Mattweg/Hübelmattweg" sind erfüllt.

In materieller Hinsicht ist festzuhalten, dass es eine planerische und verkehrsbedingte Notwendigkeit ist, sowohl die Neumattstrasse als auch den Neumattweg als Nebenstrassen 1. Klasse auszubauen. Die Linienführung der beiden Strassen wurde weitgehend den bestehenden Verhältnissen angepasst. Die Bau- und Strassenlinienabstände genügen den Bestimmungen von § 7, Abs. 3, des kantonalen Baugesetzes und § 11 des Baureglementes der Gemeinde Arlesheim.

Sollten die neuen Bau- und Strassenlinien den Anstössern nebst vielen Vorteilen auch gewisse Nachteile bringen, so hat doch das Öffentliche Interesse dem privaten vorzugehen. Einer Genehmigung steht demnach nichts im Wege.

://: 1. Gestützt auf § 58, Abs. 2, des kantonalen Baugesetzes wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Arlesheim am 29. April 1955 gutgeheissene generelle Bau- und Strassenlinienplan "Neumattstrasse/Mattweg/Hübelmattweg" genehmigt und damit allgemein verbindlich erklärt.

2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 6/gES/5/0 versehenen Situationspläne.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die generellen Bau- und Strassenlinien sind bei allen davon betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Arlesheim hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim Grundbuchamt rechtzeitig erfolgt (§ 69, Abs. 7 und 8 Baugesetz; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Arlesheim,
an das Grundbuchamt Arlesheim,
an die Landeskanzlei,
an die kantonale Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

W. L. Schmid